

SATZUNG
des Heimat- und Geschichtsvereins
Dietzenbach e.V.

Erstmals gefasst am 01.07.1963, geändert
am 08.03.1981, am 07.03.1999 und am
16.03.2008, letztmalig am 13.03.2016.

§1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen 'Heimat- und Geschichtsverein Dietzenbach e.V.', im folgenden HGVD genannt. Er hat seinen Sitz in Dietzenbach, Kreis Offenbach am Main.

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Personen, die gewillt sind, die geschichtliche Tradition der Stadt zu pflegen und die kulturelle Bedeutung unserer Stadt zu fördern, so- wie das Heimatbewusstsein der Einwohnerschaft zu stärken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und führt an die Vereinsmitglieder weder Gewinnanteile noch Zuwendungen aus Vereinsmitteln ab. Alle sich ergebenden Überschüsse sind ausschließlich für solche Zwecke zu verwenden, wie sie in der Vereinssatzung festgelegt sind.

§2

Aufgaben

Der HGVD erstrebt die Verschönerung des Stadtbildes. Er sorgt für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Dietzenbacher Museums für Heimatkunde und Geschichte.

Er bemüht sich um die Förderung des Heimatgedankens, will bewusst das Althergebrachte ehren, aber auch dem Neuen aufgeschlossen gegenüberstehen.

Der HGVD unterstützt Veranstaltungen des kulturellen Lebens, die geeignet sind, das Ansehen der Gemeinde zu heben und ihr im Kreise der hessischen Gemeinden eine geachtete Stellung zu schaffen.

§3

Mitgliedschaft

I. Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) alle natürlichen Personen
- b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

- c) alle Personenvereinigungen, wenn sie bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.

II. Mitglieder und Förderer des Vereins sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.

Über alle Mitgliederaufnahmen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Aufkündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres
- c) durch Ausschluss wegen Vernachlässigung der Mitgliedspflichten oder Schädigung der satzungsgemäßen Zwecke. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen und ist schriftlich dem/der Betroffenen mitzuteilen. Er bedarf der Form eines eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides hat der/die Betroffene das Recht, dagegen Einspruch zu erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, mit sachdienlichen Auskünften zu dienen und zu helfen und satzungsgemäß die Beiträge pünktlich zu zahlen.

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal zu entrichten.

§5

Organe des Vereins

Organe des HGVD sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Für die Geschäftsführung im Sinne von §27 BGB können noch mehrere Beisitzer gewählt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Aufgabengebiete seiner Geschäftsführung Ausschüsse zu bilden. Er kann sachverständige Personen beratend hinzuziehen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Jahresmitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen durch Handaufheben. Auf Antrag muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, dann ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Die Jahresmitgliederversammlung kann einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Er hat Sitz und Stimmrecht im Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, und zwar nach Ablauf des Geschäftsjahres, einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens 20% der Mitglieder sie schriftlich beantragen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung geschieht durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder, oder per E Mail, insoweit das Mitglied dem Verein eine Mailadresse mitgeteilt hat, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und der Bekanntgabe der Tagesordnung. Weitere Anträge dazu können von Mitgliedern schriftlich vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der

Anwesenden beschlussfähig. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Versammlungsvorgänge ist eine Niederschrift anzufertigen.

§8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung wird durch drei Mitglieder, die als Rechnungsprüfer bestellt werden, geprüft. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Bei jeder Mitgliederversammlung wird ein neues Mitglied als Rechnungsprüfer bestellt, wobei das Mitglied (Rechnungsprüfer) mit der längsten Amtszeit ausscheidet.

§9 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung - auch des Vereinszwecks - bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden einer Mitgliederversammlung

§10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des HGVD kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden, bei der mehr als 50% der Mitglieder anwesend sein müssen. Kommt dies nicht zustande, kann ein zweites Mal eingeladen werden, wobei dann die anwesenden Mitglieder (ohne Mindestbeschränkung) entscheiden.

Nach Auflösung des Vereins fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Dietzenbach mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kunst und Kultur in Dietzenbach zu verwenden.

Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei der Auflösung des Vereins, ebenso beim Ausscheiden von Mitgliedern, dürfen Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an Mitglieder nicht geleistet werden, es sei denn zur Erfüllung von bestehenden Verbindlichkeiten.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 13. März 2016 beschlossen und trat am gleichen Tage in Kraft.

Dietzenbach, im März 2016